

BVGer D-5697/2014 vom 30. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5697_2014

FR: TAF D-5697/2014 du 30 novembre 2015

IT: TAF D-5697/2014 del 30 novembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Wie in der Zwischenverfügung vom 7. September 2015 festgestellt, wurden dem Beschwerdeführer im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens die Erkenntnisse der eingeholten Herkunftsanalyse nicht hinreichend offengelegt, zumal das bei den Akten liegende Gutachten vom 7. Juli 2014 (inklusive Beilage) einen höheren respektive weitergehenden Informationsgehalt aufweist, als vom BFM wiedergegeben. Diesem Umstand - respektive der von daher ersichtlichen Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör - wurde vom Gericht insofern Rechnung getragen, als dem Beschwerdeführer mit der Zwischenverfügung nicht nur das Kernergebnis der bei den Akten liegenden Herkunftsanalyse bekannt gegeben, sondern alle aus Sicht des Gerichts potentiell relevanten oder interessierenden Aspekte offengelegt wurden (vgl. unten, E. 4.2.1). Dem Beschwerdeführer wurden auch nochmals die bei den Akten liegenden Qualifikationsblätter der vom BFM konsultierten Experten zugestellt. Schliesslich wurde

ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme respektive Beschwerdeergänzung eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat er im Rahmen seiner Eingabe vom 22. September 2015 umfassend Gebrauch gemacht.

E. 2.2

Eine Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. Die Heilung einer Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene ist jedoch möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. dazu BVGE 2009/53 E. 7.3 und BVGE 2008/47 E. 3.3.4, beide mit weiteren Hinweisen). In vorliegender Sache wurde der Anspruch auf das rechtliche Gehör insofern verletzt, als vom BFM der Inhalt der bei den Akten liegenden Herkunftsanalyse bloss in verkürzter Form wiedergegeben wurde, was als solches noch keine schwerwiegende Verletzung darstellt. Nach Bekanntgabe nicht bloss des Kerngehalts der Herkunftsanalyse, sondern von allen potentiell relevanten oder interessierenden Aspekten, darf die vormals bestandene Gehörsrechtsverletzung als geheilt erkannt werden, zumal auch alle anderen Voraussetzungen für eine Heilung erfüllt sind. In diesem Zusammenhang bleibt der Ordnung halber festzuhalten, dass im Falle von sogenannten "Lingua-Gutachten" kein Anspruch auf eine vollumfängliche Offenlegung besteht, der asylsuchenden Person jedoch zur Wahrung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör Kenntnis vom wesentlichen Inhalt des Gutachtens gegeben werden muss, mit der Möglichkeit, sich dazu zu äussern und Gegenbeweise einzureichen (vgl. dazu BVGE 2015/10 E. 5.1 [dritter Absatz, S. 136 f., m.w.H.]). Dem wurde mit der Zwischenverfügung vom 7. September 2015 umfassend Rechnung getragen (vgl. unten, E. 4.2.1).

E. 2.3

Vom Beschwerdeführer wird weiterhin eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz aufgrund einer angeblich noch unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verlangt. Die diesbezüglichen Vorbringen überzeugen jedoch nicht, da die vom Beschwerdeführer behaupteten, angeblich noch offenen Fragen keiner Klärung bedürfen (vgl. unten, E. 4.2.2 - 4.2.3). Der entscheidere Sachverhalt ist vielmehr bereits aufgrund der vorliegenden Aktenlage hinreichend erstellt, womit eine Rückweisung der Sache ausser Betracht fällt und das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 2.4

Schliesslich vermag auch nicht zu überzeugen, dem Beschwerdeführer sei durch die Mitwirkung verschiedener Sachbearbeitenden des SEM ein Nachteil in Bezug auf die Sachverhaltsermittlung oder die Würdigung des Sachverhaltes erwachsen. Der Sachverhalt wurde über die Protokolle in genügender Weise aktenkundig gemacht.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung gelangt das BFM zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers über seine angebliche Herkunft aus China seien insgesamt unglaubhaft. Dabei verweist das Bundesamt jedoch nicht nur auf die vom Beschwerdeführer im Resultat bestrittenen Erkenntnisse der durchgeführten Herkunftsanalyse. Es stellt ebenso auf das Fehlen von Papieren sowie auf nicht nachvollziehbare Reisewegschilderungen ab. Den diesbezüglichen Feststellungen vermag der Beschwerdeführer über die blosser Bekräftigung seiner Vorbringen hinaus nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten, zumal er es im Wesentlichen beim Vorbringen belässt, es beständen jedenfalls keine weiteren Widersprüche, als die von der Vorinstanz ausdrücklich erwähnten. Dabei verkennt er, dass bereits die vom BFM ausdrücklich erwähnten Ungereimtheiten in seinen Sachverhaltsangaben geeignet sind, seine Glaubhaftigkeit nachhaltig zu erschüttern: Machte er im Rahmen der Befragung noch geltend, weder einen Reisepass noch eine Identitätskarte zu besitzen, weshalb er keine Papiere beschaffen könne, brachte er im Rahmen der Anhörung neu vor, in der Heimat sehr wohl eine Identitätskarte und ein sogenanntes Hoku, ein Familienbüchlein, besessen zu haben. Deren Nachreichung bezeichnete er indes als unmöglich, da durch eine Kontaktnahme seine Angehörigen gefährdet würden. Allerdings hatte er zuvor im Rahmen der Befragung angeführt, in der Heimat über keine ihm persönlich bekannten Angehörigen zu verfügen. Die bereits von daher ersichtlichen Widersprüche sind als erheblich zu bezeichnen. Ebenso widersprüchlich stellen sich sodann - wie vom BFM zu Recht erkannt - seine Reisewegschilderungen dar. So hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, er sei von seinem Heimatdorf D. _____ zuerst innert drei Tagen zu Fuss nach H. _____ gegangen, was allerdings einer Wegstrecke von rund 550 Kilometer entspricht. Anschliessend will er innert eines Tages mit einem Lastwagen respektive einem grossen Fahrzeug von H. _____ nach I. _____ weitergereist sein, was seinerseits einer Wegstrecke von rund 475 Kilometer entspricht und (...[erhebliche Hindernisse]) miteinschliesst. Diese Zeit-/Wegangaben sind als offenkundig haltlos zu erkennen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer eine Reise über H. _____ und I. _____ absolviert haben will, obwohl er angeblich aus einem unmittelbar an der chinesisch-indischen Grenze gelegenen Gebiet stammt. Nachdem er diese Grenze in der Vergangenheit schon mindestens einmal problemlos zu Fuss überquert haben will, erscheint der behauptete Reiseumweg von über 1000 Kilometern als von vornherein nicht nachvollziehbar, zumal auf der behaupteten Route auch noch chinesische Kontrollposten existieren. Der Beschwerdeführer geht schliesslich fehl, wenn er geltend macht, in seinen

Schilderungen seien keine weiteren Ungereimtheiten als die vom BFM ausdrücklich erwähnt vorhanden. Richtig ist vielmehr, dass er sich auch bei der Beschreibung und Datierung der angeblich ausreiserelevanten Ereignisse in offenkundige Widersprüche verstrickt hat, wobei diesbezüglich mit der Vorinstanz auf die Akten verwiesen werden kann (vgl. oben, Bst. Bb.). Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass auch seine Angaben und Ausführungen über seine angebliche Tätigkeit als Yak-, Dri-, Kuh- und Ochsenhirte völlig oberflächlich geblieben sind und nicht ernsthaft auf den behaupteten Hintergrund als Nomade schliessen lassen.

E. 4.2.1

Dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Anhörung vom BFM offengelegt, dass in seinem Fall eine Herkunftsanalyse eingeholt worden sei, welche sowohl ungenügende Sprach- als auch ungenügende Länderkenntnisse ergeben habe (vgl. act. A27 F. 83 ff.). Im Rahmen der angefochtenen Verfügung verwies das BFM nochmals auf das Ergebnis der eingeholten Herkunftsanalyse. Zuzufolge einer zu stark verkürzten Wiedergabe wurden dem Beschwerdeführer mit der Zwischenverfügung vom 7. September 2015 nicht nur der Gehalt der bei den Akten liegenden Herkunftsanalyse umfassender offengelegt, sondern auch deren Zustandekommen näher beschrieben. Dabei wurde aufgezeigt, dass vom BFM nach der summarischen Befragung vom 3. Januar 2013 die erwähnte Herkunftsanalyse in Auftrag gegeben wurde. In der Folge habe am 20. Februar 2013 eine sogenannte "Alltagsspezialistin" des BFM mit ihm ein telefonisches Gespräch geführt. Auf der Grundlage einer Aufzeichnung dieses Gesprächs (von 53 Minuten Dauer) habe ein vom BFM beauftragter sprach- und länderkundiger Experte eine Herkunftsanalyse - ein sogenanntes "Lingua-Gutachten" - verfasst. Der Experte für (...[tibetische Sprachgruppen]) gelange in seinem ausführlichen Gutachten vom 7. Juli 2014 gestützt auf eine Analyse der landeskundlich-kulturellen Kenntnisse und insbesondere gestützt auf eine linguistische Analyse zum Schluss, die Sozialisation des Beschwerdeführers habe eindeutig nicht an dem von ihm behaupteten Herkunftsort im Kreis B._____ in Tibet stattgefunden. Gleichzeitig halte der Experte fest, dass der Beschwerdeführer sehr wahrscheinlich ausserhalb der Volksrepublik China sozialisiert worden sei. In seinen diesbezüglichen Erwägungen verweise der Experte nicht bloss auf mangelhafte Kenntnisse des Beschwerdeführers über die geltend gemachte Herkunftsregion (worauf in der angefochtenen Verfügung Bezug genommen wurde), sondern gerade auch auf dessen sprachlichen Besonderheiten. Dazu führe der Experte namentlich aus, die Muttersprache des Beschwerdeführers - welcher sich als Angehöriger der Ethnie der C._____ [Cb._____] bezeichne - sei soweit ersichtlich weder Cb._____ noch Tibetisch, womit aufgrund der Analyse offen bleibe, welcher Muttersprache er sei. Zugleich halte der Experte fest, der Beschwerdeführer könne sein Tibetisch nicht im Kreis B._____ gelernt haben, und weiter, der Beschwerdeführer verfüge über nahezu keine Chinesisch-Kenntnisse. Die vorerwähnte Gesprächsaufzeichnung sei vom BFM indes nicht nur dem vorgenannten, sondern auch noch einem zweiten sprach- und länderkundigen Experten vorgelegt worden. Dieser Experte für (...[nordindische Sprachgruppen]) gelange in seinem Kurzbericht respektive seiner ausführlichen Aktennotiz vom 23. Juni 2014 namentlich zum Schluss, der Beschwerdeführer scheine Cc._____ zu sprechen, welches sich klar den von den beiden in B._____ gesprochenen C._____ -Varianten unterscheide und in dieser Form nur im Gebiet auf der anderen Seite der indo-tibetischen Grenze im J._____ -Distrikt (in Indien) gesprochen werde. Der Experte weise zugleich darauf hin, dass der Beschwerdeführer gemäss der Gesprächsaufzeichnung sowohl über Nepali- als insbesondere auch über

Hindi-Kenntnisse verfüge, der im nordindischen Gliedstaat K. _____ gebräuchlichen Verkehrs- und Geschäftssprache, was von einer Person aus B. _____ jedoch nicht erwartet werden könne. Zudem verstehe er auch Englisch, zumal er auf entsprechende Fragen geantwortet habe, was jedoch bei einer Herkunft aus China nicht zu erwarten sei. Demgegenüber verstehe er nicht einmal einfachste chinesische Sätze.

E. 4.2.2

Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 22. September 2015 hält der Beschwerdeführer an der geltend gemachten Herkunft aus Tibet fest, indem er die Schlüssigkeit der Herkunftsanalyse vom 7. Juli 2014 bestreitet. Dabei versucht er zur Hauptsache einen inneren Widerspruch zwischen dem Ergebnis dieser Herkunftsanalyse und dem ebenfalls (unter der gleichen Aktennummer) bei den Akten liegenden Kurzbericht vom 23. Juni 2014 herauszuarbeiten, indem er sich auf angeblich in sich widersprüchliche Aussagen der zwei vom BFM konsultierten Experten beruft und er einen angeblich noch weitergehenden Abklärungsbedarf behauptet. Seine diesbezüglichen Vorbringen erweisen sich jedoch als insgesamt unbehelflich. Dem Beschwerdeführer ist in diesem Zusammenhang entgegen zu halten, dass die Vorinstanz die Frage seiner tatsächlichen Herkunft nicht abschliessend zu klären braucht, sondern es in entscheiderelevanten Hinsicht genügt, wenn aufgrund einer stringenten, wissenschaftlich fundierten Herleitung die behauptete Herkunft aus der von ihm behaupteten Region ausgeschlossen werden kann, zumal mit diesem Ausschluss seinen Vorbringen die Grundlage entzogen ist. Dass die vom BFM eingeholte Zweitmeinung relativ deutliche Hinweise auf eine Herkunft aus Nordostindien ergeben hat, braucht entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht weiter abgeklärt zu werden (vgl. nachfolgend, E. 4.2.3). In Zusammenhang mit der bei den Akten liegenden Herkunftsanalyse bleibt schliesslich der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass im Rahmen von Lingua-Analysen regelmässig sowohl die sprachlichen Fähigkeiten als auch landeskundlich-kulturelle Kenntnisse von Asylsuchenden geprüft werden, wobei die beauftragten Experten über eine entsprechende Befähigung verfügen. Bei solchen Lingua-Analysen handelt es sich zwar praxisgemäss nicht um Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG (vgl. hierzu Art. 57-61 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern lediglich um eine schriftliche Auskunft einer Drittperson im Sinne von Art. 12 Bst. c VwVG. Das Bundesverwaltungsgericht misst entsprechenden Lingua-Analysen jedoch regelmässig erhöhten Beweiswert zu, sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität des Experten sowie die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit erfüllt sind, denen eine solche Prüfung zu entsprechen hat (vgl. dazu BVGE 2014/12 E. 4.2.1 und 2015/10 E. 5.1 [zweiter Absatz], je m.w.H.). Im Falle des Beschwerdeführers kann sich die Vorinstanz auf ein entsprechendes Gutachten stützen, zumal der vom BFM beauftragte Experte nicht nur auf eine landeskundlich-kulturelle Evaluation abstellt, sondern von seiner Seite auch eine ausführliche sprachwissenschaftliche Analyse durchgeführt wurde. Der vom BFM konsultierte Experte kann damit seine Schlussfolgerungen auf eine umfassende Prüfung stützen. In der Sache überzeugt das Gutachten vom 7. Juli 2014 aufgrund nachvollziehbarer und in sich schlüssiger Ausführungen. Der Umstand, dass neben diesem Gutachten noch ein Kurzbericht vom 23. Juni 2014 vorliegt, dessen Inhalt sich in bestechender Weise mit dem Inhalt des Gutachtens vom 7. Juli 2014 in Übereinstimmung bringen lässt, rundet das Bild lediglich ab. Da die im Kurzbericht enthaltenen Ausführungen über eine Herkunft mutmasslich aus Nordostindien für eine abschliessende Beurteilung der vorliegenden Sache an sich gar nicht notwendig sind, zumal die Frage der tatsächlichen Herkunft des

Beschwerdeführers tatsächlich offen bleiben kann (vgl. E. 4.2.3 und E. 6.2) schadet es nicht, dass dieser Bericht eine weniger hohe Dichte und eine geringere wissenschaftliche Unterlegung als das Gutachten vom 7. Juli 2014 aufweist.

E. 4.2.3

Den massgeblichen Erkenntnissen der vom BFM eingeholten Herkunftsanalyse respektive dem entscheidrelevanten Schluss - das Fehlen von Hinweisen in Richtung der behaupteten Herkunft aus China - vermag der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Soweit er moniert, es bestehe nach wie vor Abklärungsbedarf zur Frage seiner Herkunft, verkennt er, dass das SEM nicht seine tatsächliche Herkunft zu erforschen hat. Bei gegebener Unglaubhaftigkeit der angegebenen Herkunft, ist davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe in seinem tatsächlichen Herkunftsgebiet nichts zu befürchten. Von vornherein nicht überzeugen kann, wenn der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unter Berufung auf eigene Wahrnehmungen zu den sprachlichen Fähigkeiten seines Mandanten die Schlüssigkeit der bei den Akten liegenden Herkunftsanalyse in Zweifel zieht und er alleine von daher einen angeblich weiteren Abklärungsbedarf geltend macht. Schliesslich besteht entgegen den Beschwerdevorbringen auch kein weiterer Klärungsbedarf im Sinne der in BVGE 2015/10 publizierten Praxis, zumal mit dem Herkunftsgutachten vom 7. Juli 2014 eine "echte" Lingua-Analyse vorliegt, und nicht bloss ein sogenannter "Länder-" oder "Alltagswissenstest" oder die vom Beschwerdeführer behauptete "Mischform".

E. 4.3

Nach dem Gesagten gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die behauptete Herkunft aus China nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Damit scheitert zugleich der Nachweis respektive die Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft. Ebenfalls stossen damit die Vorbringen über das angebliche Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zufolge illegaler Ausreise aus China ins Leere.

E. 4.4

Nach vorstehenden Erwägungen sind die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung des Asylgesuches zu bestätigen.

E. 5

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG). Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, ist die Anordnung der Wegweisung zu bestätigen (vgl. dazu BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2

m.w.H.).

E. 6.2

Im Falle des Beschwerdeführers sind aufgrund der Akten keine Gründe ersichtlich, die in rechtserheblicher Weise gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung sprechen würden. Es ist von der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG). Der Vollzug ist in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig zu erkennen, da der Beschwerdeführer keine Hinweise auf Verfolgung darzulegen vermochte und auch keine glaubhaften Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) ersichtlich sind. Von der Zumutbarkeit des Vollzuges ist auszugehen, da im Falle des Beschwerdeführers - ein junger und soweit ersichtlich gesunder Mann - keine individuellen Vollzugshindernisse zu erblicken sind. In diesem Zusammenhang bleibt mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Frage der tatsächlichen Herkunft des Beschwerdeführers - obwohl an sich von zentraler Bedeutung für die Beurteilung des Wegweisungsvollzuges - letztlich offen bleiben kann, da es nicht Sache der Asylbehörden ist, bei unsicheren oder irreführenden Angaben der betroffenen Person nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen bezogen auf einen hypothetischen Herkunftsort zu forschen. Zwar sind die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzuges von Amtes wegen zu prüfen, die Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Insofern hat er die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung respektive der klar erkennbaren Verheimlichung seiner tatsächlichen Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon ausgegangen wird, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an seinen tatsächlichen Herkunftsort (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 1, E. 3.2.2; vgl. ferner BVGE 2014/12 E 6 [zweiter und dritter Absatz]). Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen, da der Beschwerdeführer verpflichtet ist, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung zu bestätigen; die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht.

E. 6.4

Entgegen der anders lautenden Beschwerdevorbringen bedarf es schliesslich im Rahmen der Bestätigung des Wegweisungsvollzuges keiner Anordnung im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG, da nach vorstehenden Erwägungen kein Anlass zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer besitze die chinesische Staatsangehörigkeit oder habe diese je besessen. Die von ihm angerufene Praxis gemäss BVGE 2014/12 Nr. 6 (letzter Absatz) ist allein im Falle von Asylsuchenden tibetischer Ethnie zu beachten, da bei diesen selbst nach einem legalen und langjährigen Aufenthalt in einem Drittstaat nicht ausgeschlossen werden kann, sie würden die chinesische Staatsangehörigkeit noch besitzen (vgl. für die Herleitung: BVGE 2014/12 E. 5.8 [erster Absatz; Zwischenergebnis nach E. 5.4 - 5.7]). Daraus vermag der Beschwerdeführer jedoch nichts für sich abzuleiten.

E. 7

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da im Rahmen der Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2014 dem Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) entsprochen wurde und sich finanzielle Situation des Beschwerdeführers in der Zwischenzeit soweit ersichtlich nicht massgeblich verändert hat, ist indes von einer Kostenaufgabe abzugehen.

E. 8.2

Im Rahmen der Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2014 wurde der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Er ist unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Entschädigt wird nur der sachlich notwendige Aufwand (vgl. dazu Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der rubrizierte Rechtsvertreter hat mit der Beschwerde eine Kostennote eingereicht, in welcher ohne relevante Detaillierung ein zeitlicher Aufwand von 8½ Stunden zu einem Ansatz von Fr. 200.- und Bürospeisen (Porto, Kopien und Telefon) von insgesamt Fr. 40.- geltend gemacht werden. Der damit alleine für die Beschwerdeerhebung ausgewiesene Aufwand ist aufgrund der Aktenlage als der Sache nicht angemessen hoch zu erkennen. Abzulehnen ist schliesslich die Angabe von pauschalen Bürospeisen, zumal beim Rechtsvertreter ein Telefonanschluss vorausgesetzt werden darf und für Portokosten und Kopien nur tatsächliche Kosten vergütet werden (Art. 11 VGKE). Bei dieser Sachlage ist der Aufwand für die Beschwerde angemessen zu kürzen und für die ergänzende Eingabe vom 22. September 2015 abzuschätzen (Art. 14 VGKE). Unter Berücksichtigung der Aktenlage und der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9 - 11 VGKE) ist das amtliche Honorar auf Fr. 1'500.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.